

Satzung

Gesundheitssport Vital e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 28.04.2010 gegründete Verein Gesundheitssport Vital e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein Sportfreunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, mit dem **Ziel**, Rehasport zu betreiben und den Rehabilitationssport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Dies geschieht durch abgestimmte Leibesübungen, die zum Wohle der Mitglieder durchgeführt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer der beiden Einrichtungen oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus Fördermitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder am Rehasport interessierte werden. Fördermitglied kann werden, wer den Verein zum Zwecke der Erfüllung der im §2 festgelegten Ziele zu unterstützen bereit ist, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Verein kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- a) es das Ansehen des Vereins schädigt oder sich gegen die allgemeinen Interessen des Rehasport Vereins stellt,
- b) es sich gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung stellt,
- c) es trotz schriftl. Abmahnung mit den fälligen Monatsbeiträgen länger als 4 Wochen in Verzug ist

Der Antrag auf Ausschluss ist beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen und der mit dem Ausschluss betroffenen Person Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge und Anträge schriftlich zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßnahme der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen einen Sportunfall zu verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Sach- und Geldspenden zur Förderung der Vereinsarbeit zu leisten. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Der Satzung des Vereins
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) Die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich **das zuständige** Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder deren Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
- f) Wesentliche gesundheitliche Veränderungen dem Übungsleiter unverzüglich mitzuteilen.

Haftungsschluss

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern in Bezug auf Diebstahl keinerlei Haftung bei allen Veranstaltungen.

§7 Beiträge

Die Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der laufenden Ausgaben im Sinne der Satzung sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwandt.

Die Aufnahmegebühren und die Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies ist in der Beitragsordnung geregelt.

Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzendem
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung gesetzter Vereinsziele hauptamtlicher Kräfte bedienen. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Die Beschlussfähigkeit in Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

Die Vorstandssitzung findet mind. 2x im Jahr statt.

Die Einladung dazu erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung.

Der 1. Vorsitzende lädt dazu ein.

§10 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird als Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins 4 Wochen im voraus kenntlich gemacht.
- Der Vorstand kann eine sachkundige Person mit der Versammlungsleitung beauftragen (Mitglied des Verbandes oder einen Juristen)
- Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder dies fordern.

- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereins Angelegenheiten zu
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Fassung aller Beschlüsse für den Verein, sofern sie nicht die laufenden Geschäfte des Vorstandes betreffen
- e) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwart
- c) Umsetzung der Aufgaben s.§11

§13 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll (formlos) anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§14 Eigentum des Rehasport Vereins

- a) Das Eigentum des Rehasport Vereins ist pfleglich zu behandeln. Mutwillig oder fahrlässig beschädigte gemeinschaftliche oder vom Verein gepachtete Geräte hat der Verursacher auf eigene Rechnung wieder Instand zu setzen.
- b) Das in seinem Besitz befindliche Eigentum des Rehasport Vereins ist nach dem Austritt unaufgefordert dem Übungsleiter zurückzugeben. Durch eigenes Verschulden oder Fahrlässigkeit verlorene Gegenstände sind wertmäßig zu ersetzen.
- c) Schadensersatzansprüche für jegliche Art von Unfällen bei sportlicher Betätigung von Mitgliedern des Rehasport Vereins sind bei der Sportunfallversicherung geltend zu machen. Sie richten sich ausschließlich nur nach Maßgabe der von dem Sportbund abgeschlossenen Versicherung. Für Schäden an persönlichem Eigentum kann der Verein nicht in Anspruch genommen werden.

§15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung über die Vereinsauflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

§16 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin (*Landessportbund Berlin e.V. Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin*), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports, insbesondere der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Hiermit wird die Satzung zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift bestätigt

Antje Ludwig / Physiotherapeutin 1. Vorsitzende: _____

Dana Ludwig / Physiotherapeutin 2. Vorsitzende _____

Steffi Ludwig / Diplomingeuerin Kassenwart _____

Kay Ludwig / Physiotherapeut _____

Stephan Ludwig / Rentner _____

Robert Dahlmann / angehender Fitnessökonom _____

Birgit Habermann / Physiotherapeutin _____